

Neue Besuchs- und Ausgangsregelungen im Hospital zum Heiligen Geist ab 1. Juli 2020

Die strengen Besuchsregelungen im Hospital zum Heiligen Geist entfallen ab 1. Juli 2020. „Wir freuen uns für unsere Bewohnerinnen und Bewohner, dass sie nun wieder öfter und länger mit ihren Angehörigen zusammen sein können. Die monatelange soziale Isolation war einschneidend“, so Markus Bonserio, Leiter des Pflegeheims Hospital zum Heiligen Geist.

Dennoch hat der Schutz der Bewohner weiterhin höchste Priorität. Ab dem 1. Juli 2020 gelten gemäß der aktuellen Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen folgende Regelungen:

Besuchsregelungen:

- Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag nun Besuch von bis zu zwei Personen empfangen.
- Die Besuchszeiten sind grundsätzlich nicht mehr zeitlich beschränkt.
- Besuche sollen grundsätzlich im Bewohnerzimmer oder im Innenhof stattfinden. Der Besuch in Gemeinschaftsbereichen (Cafeteria, Aufenthalts- und Speiseräume) ist ausgeschlossen.
- Beim Betreten der Einrichtung müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsspender stehen in den Eingangsbereichen zur Verfügung.
- Zur Nachverfolgung eines möglichen Infektionsgeschehens müssen alle Besucherinnen und Besucher ihre Kontaktdaten auf entsprechenden Formularen hinterlassen. Die erhobenen Daten werden nach vier Wochen vernichtet, der Datenschutz wird gewährleistet.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Besuchs- und Aufenthaltszeit ist verpflichtend.
- Im Innenhof kann, sofern der Mindestabstand zu anderen Bewohnern der Einrichtung eingehalten wird, auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Bewohnern, zum Personal und zu anderen Personen einhalten.
 - Dies gilt für alle öffentlichen Bereiche sowie für Besuche im Doppelzimmer.
 - Dieser Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, sofern es sich um Personen handelt, die mit der Bewohnerin oder dem Bewohner in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten oder Lebenspartner.
- Besuche von Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, sind weiterhin untersagt.
- Besucher werden gebeten, die Husten- und Niesetikette einzuhalten sowie das Berühren von Augen, Nase und Mund zu vermeiden.

Ausgangsregelung:

- Die Bewohnerinnen und Bewohner können die Einrichtung wieder jederzeit verlassen.
 - Das Verlassen und die Rückkehr sollen weiterhin bei der Einrichtung angezeigt werden.
 - Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach der Rückkehr ist nicht mehr verpflichtend, so dass die Bewohnerinnen und Bewohner ohne Einschränkungen am Gemeinschaftsleben teilnehmen können.

Die Öffnung der Tagespflege nach den gültigen Regelungen der Verordnung wird vorbereitet.

Zum Wortlaut der ab 1. Juli 2020 gültigen „Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen“: [hier](#). Diese Verordnung ersetzt die Corona-Verordnung Besuchsregelungen vom 14. Mai 2020 sowie die Corona-Verordnung Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote vom 22. Mai 2020.